

Synergien aus Photovoltaik und Ladeinfrastruktur: Fördermittel und Regulatorik

Domenic Huch, NRW.Energy4Climate



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



12. März 2025
online

REGULATORIK

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)

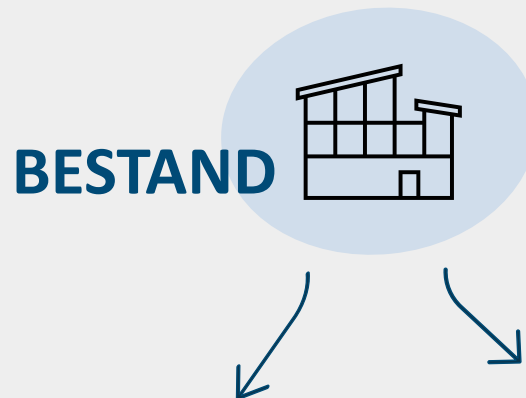
- Deutsche Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie - in Kraft seit 25. März 2021
- Ziel des Gesetzes: "Den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen und andererseits die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren"

Nicht-Wohngebäude



Bei **> 6 Stellplätzen:**

- Ausstattung von mind. **jedem 3.** Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur
- Errichtung von mind. **1 Ladepunkt** (§ 7 GEIG)



Bei **> 20 Stellplätzen:**

- Errichtung mind. **1 Ladepunkt** seit dem **01.01.2025** (§ 10 GEIG)

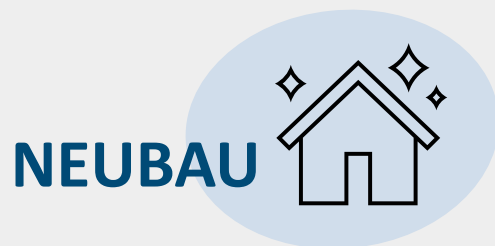
"Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25% der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden" (§ 2 GEIG)

Größere Renovierung

Bei **> 10 Stellplätzen:**

- Ausstattung von mind. **jedem 5.** Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur
- Errichtung von mind. **1 Ladepunkt** (§ 9 GEIG)

Wohngebäude



Bei **> 5 Stellplätzen** ist **jeder** Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten (§ 6 GEIG)



Größere Renovierung

"Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25% der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden" (§ 2 GEIG)

Bei **> 10 Stellplätzen** ist **jeder** Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten (§ 8 GEIG)

Ausnahmen

- **Nicht-Wohngebäude** im Eigentum von **KMU**, die überwiegend **selbst genutzt** werden
- Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur **7 Prozent der Gesamtkosten** einer größeren Renovierung überschreiten (§§ 8 bis 10 sind in diesem Fall nicht anzuwenden)
- **Öffentliche Gebäude** (§14 Abs: 2), die gemäß der Umsetzung anderer Richtlinien (z.B. AFIR) bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen (§§ 6 bis 10 sind in diesem Fall nicht anzuwenden)

SAN-VO NRW

Solaranlagen-Verordnung NRW

Regelungen für Stellplatzflächen



Regelungen für Stellplatzflächen

nach § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018

§ 6 Mindestfläche der Photovoltaikanlage über Stellplatzflächen

- Die **Mindestfläche** der Photovoltaikanlage beträgt **30 Prozent** der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche
- Gilt für die **Neuerrichtung** einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit **mehr als 35 notwendigen Stellplätzen** für Kraftfahrzeuge, die einem **Nichtwohngebäude** dienen;



Regelungen für Stellplatzflächen

nach § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018

§ 7 Ausnahmen bei Stellplatzflächen

Die Pflicht **entfällt**, soweit

1. die Stellplatzfläche **unmittelbar entlang der Fahrbahnen** öffentlicher Straßen angeordnet ist,
2. ihre Erfüllung
 - anderen **öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht**,
 - im Einzelfall **technisch unmöglich** ist
 - wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

FÖRDERUNGEN - Progres.NRW

Ladesäulen und Wallbox

NICHT-ÖFFENTLICHE LADEINFRASTRUKTUR

max. 40 bzw. 20 Prozent der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Max. Förderhöhe pro Ladepunkt.

- Für Beschäftigte und Mietende: 1.500 Euro
- Im Bereich Carsharing: 5.000 Euro

Max. Förderhöhe pro Ladepunkt (max. 22 kW) für **ambulante Dienste**: 1.500 Euro

Max. Förderhöhe pro Ladepunkt für in **Kommunen**:

Bis 50 kW: 1.500 Euro; > 50 kW: 150 Euro je kW Ladeleistung

Max. Förderhöhe für Schnellladeinfrastruktur (>50 kW) für
gewerblich genutzte Fahrzeuge: 50.000 Euro pro Unternehmen

ÖFFENTLICHE LADEINFRASTRUKTUR

max. 20 Prozent der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Max. Förderhöhe pro Ladepunkt: 1.500 Euro

Grundinstallation für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur

WAS

Grundinstallation für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur:
Stellplatz- oder Garagenkomplex mit **mind. 10 Stellplätzen**

WIE VIEL

Anteilfinanzierung: 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 50.000 Euro)

BIS

31. Dezember 2026

WO

Weiterführende Informationen & Antragstellung [hier](#):

Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur

WAS

Förderung von Netzanschlüssen in Verbindung mit Ladeinfrastruktur

! Stellplatz- und Garagenkomplex: **mind. 4 Stellplätze + unabhängige Erreichbarkeit jeder einzelnen Parkmöglichkeit**

WIE VIEL

Anteilfinanzierung: 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 10.000 Euro)

BIS

31. Dezember 2026

WO

Weiterführende Informationen & Antragstellung [hier](#)

Umsetzungskonzepte

WAS

Förderung für die Erstellung von unabhängigen Umsetzungskonzepten

WIE VIEL

Mit Bezug zu **Fahrzeugklassen M1 und N1 oder Ladeinfrastruktur**: 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 10.000 Euro)

Mit Bezug zu **schweren Nutzfahrzeugen und Bussen**: 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 50.000 Euro)

BIS

31. Dezember 2026

WO

Weiterführende Informationen & Antragstellung [hier](#)

Kampagnen

Was ist die Kampagne "Work & Charge"?

- Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ladeinfrastruktur am Arbeitsplatz
- Unterstützung für Unternehmen, Arbeitgeber*innen und Standortverantwortliche
- Fokus auf betriebliche Mobilität, wirtschaftliche Vorteile, und Nachhaltigkeit

Warum ist das wichtig?

- Attraktivität als Arbeitgeber steigern → Mitarbeitermobilität verbessern
- Nachhaltiges Image fördern → Beitrag zur Klimaneutralität leisten
- Rechtliche, technische und finanzielle Herausforderungen meistern

Welche Unterstützung gibt es?

- Förderprogramme & Beratungsangebote des Landes NRW
- Praxisnahe Leitfäden & Handlungsempfehlungen für eine einfache Umsetzung
- Projektbeispiele & Best Practices als Inspiration



Wie können Unternehmen teilnehmen?

- Netzwerk & Austausch mit anderen Unternehmen und Akteuren
- Web-Seminare mit Expertenwissen zu rechtlichen, technischen und finanziellen Aspekten
- Kostenlose Infomaterialien: Checklisten, Förderübersichten & Planungshilfen

Jetzt handeln!

- Ladeinfrastruktur am Arbeitsplatz schaffen → Mobilitätswende aktiv mitgestalten
- Mitmachen & Partner werden für stärkere Vernetzung und Unterstützung
- Mehr erfahren & loslegen – Kontakt aufnehmen und Teil der Kampagne werden



www.work-and-charge.nrw

E-Trucks.NRW - Güterverkehr elektrisch geladen!

Die von NRW.Energy4Climate koordinierte Kampagne des Landes Nordrhein-Westfalen „E-Trucks.NRW“ richtet sich an Unternehmen im Bereich Logistik, Spedition, Handel und Industrie und soll Anreize zum Flottenumstieg setzen. Gemeinsam mit den relevanten Akteursgruppen sollen bestehende Hemmnisse bei der Umstellung auf batterieelektrische LKW identifiziert und abgebaut werden, um somit mehr E-LKW auf die Straßen Nordrhein-Westfalens zu bekommen.

Workshops & Veranstaltungen

- 1) „Batterie statt Diesel - Die neue Ära der Lkw-Flotte! Ihre Chancen und Herausforderungen“, 27.03.2025, 13.00 – 16.30 Uhr, online (Anmeldungen freigeschaltet)
- 2) „Bottleneck Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Lkw: Zwischen Machbarkeiten und Engpässen“, 12.06.2025, 10.00 – 16.30 Uhr, Essen (begrenzte Teilnehmerzahl)
- 3) „Die Wirtschaftlichkeit von batterieelektrischen Lkw: Vorteile frühzeitig nutzen“, 10.07.2025, 12.30 - 16.00 Uhr, online



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



Domenic Huch
domenic.huch@energy4climate.nrw
mobilitaet@energy4climate.nrw

Bildnachweise: © NRW.Energy4Climate,
© Pixabay, © Pexels

Vielen Dank!

NRW.Energy4Climate GmbH
EUREF-Campus 1c, 40472 Düsseldorf